

2. Um den vom Kultusminister zu leistenden Anteil an der Minderglobalausgabe des Landeshaushaltes 1987 zu erreichen, mußte die Musikschulförderung von 5 040 000 DM auf 4 740 000 DM, also um 300 000 DM, gekürzt werden. Diese Kürzung wird sich nicht sehr auf die Einzelförderung auswirken, da 1987 einige Musikschulen in Ausgleichsstockgemeinden aus der besonderen Förderung herausfallen - diese erhielten bisher eine 15fache Förderung; sie erinnern sich, daß es lange Auseinandersetzungen darüber gab, ob Ausgleichsstockgemeinden überhaupt noch eine Jugendmusikschule haben dürfen, weil es sich nicht um eine Pflichtleistung handelt - und diese Mittel somit verstärkt für alle Musikschulen verfügbar sind.

Bei einem Haushaltsvolumen aller Musikschulen in NRW von 173 814 984 DM und einem Landesanteil von 4 740 000 DM = 2,7 % - 5 040 000 DM wären rd. 2,9 % - wird eine Kürzung von 2,9 % auf 2,7 % kaum als negatives Signal empfunden werden.

Die Musikschulförderung ist in Zusammenhang mit der gesamten Förderung der Musikerziehung zu sehen. Das Land finanziert die Musikerziehung in den allgemeinbildenden Schulen mit ca. 250 Millionen DM - etwa 4 000 Musiklehrer in allen Schulstufen und Schulformen x ungefähr 60 000 DM Jahresgehalt je Musiklehrer - sowie die Musikausbildung an den Musikhochschulen mit in etwa 60 Millionen DM und an den Universitäten mit einem nicht quantifizierbaren Betrag. Die Musikschulsicherung vom Grundsatz her aber ist Angelegenheit der Gemeinden, wie das in allen Bundesländern der Fall ist.

3. Die bildungs- und kulturpolitische Einschätzung der Musikschularbeit, wie sie in dieser Resolution dargestellt wird, ist zu teilen. Musikschulunterricht hat einen hohen Freizeitwert; er wirkt kompensierend im Hinblick auf Frustrationerscheinungen der Jugendlichen. Die Aussage "Musik machen statt Musik - unreflektiert - zu konsumieren" gehört seit langem zu unserer musikpolitischen Perspektive.

Das Land hat bereits 1976 den ersten Landesmusikschultag angeregt und finanziert. Dieser Tag sollte landesweit auf die Bedeutung der Musikschulen hinweisen. 1980 und 1984 folgten weitere Landesmusikschultage. Für 1988 ist die vierte Veranstaltung dieser Art geplant, und zwar diesmal dreigliedrig, nämlich kommunal, regional und landesweit. Das Land wird diese Veranstaltung, die der Förderung des Musikschulgedankens landesweit dient, ideell und materiell mit 200 000 DM aus der Titelgruppe 92 unterstützen.

Das Land Baden-Württemberg fördert die dortigen Musikschulen im Rahmen des Jugendbildungsgesetzes - Abschnitt II Musikschulen - wie in der Resolution angegeben. Die Förderung in den übrigen Bundesländern ist von der in NRW nicht wesentlich unterschiedlich.

Eine Erhöhung der Landesförderung in NRW ist wegen der Absicht der Landesregierung, den Landeshaushalt zu konsolidieren, zur Zeit nicht zu erreichen. In diesem Zusammenhang muß man wissen, eine Erhöhung der Landesförderung um nur 1 % des Gesamtvolumens aller Musikschulhaushalte in Höhe von rd. 173 Millionen DM machte bereits 1,73 Millionen DM aus. Dies wäre, gemessen an der gegenwärtigen Musikschulförderung von 4 740 000 DM, eine Steigerung um ca. 33 %. Eine solche Steigerung eines einzigen Haushaltsansatzes ist z. Zt. nicht erreichbar. Für die Musikschulen brächte dies keine spürbare Erleichterung.

4. Das Land hat 1986 173 Musikschulen gefördert. 1987 sind drei Neugründungen in Ostwestfalen und eine im Sauerland erfolgt.

Frau Abg. Witteler-Koch (F.D.P.) gibt zu bedenken, der Kürzung von 300 000 DM würden sicherlich weitere folgen, was das Aufzeigen von Perspektiven notwendig mache, zumal wenn man berücksichtige, daß der Ausfall des Musikunterrichts an den Schulen den Musikschulen eine gesteigerte Bedeutung zukommen lasse.

Minister Schwier erwidert, der Haushalt 1987 sei bekanntermaßen verabschiedet, der Kultusminister habe den auf ihn entfallenden Anteil an der globalen Minderausgabe erbracht und für die Jugendmusikschulen resultiere daraus - wie eben dargelegt - eine Kürzung gegenüber dem Ansatz 1987 um 300 000 DM. Man glaube aber sagen zu können, daß diese Maßnahme die einzelne Musikschule so gut wie überhaupt nicht erreiche, da durch die Veränderungen im Bereich der Ausgleichstockgemeinden anteilig Mittel in der ursprünglichen Höhe des Ansatzes 1987 zur Verfügung ständen.

Für den Haushalt 1988 beabsichtige er nicht, die Gelder für die Jugendmusikschulen zu beschneiden, doch begönnen die Verhandlungen erst, und die nächste Steuerschätzung mit Auswirkungen auf alle Ressorts stehe vor der Tür.

Abg. Dr. Gerritz (SPD) bekundet ein Schwinden des noch während der letzten Legislaturperiode herrschenden Optimismus. Er könne nicht prognostizieren, was den Musikschulen seitens des Landes und der Kommunen in den Jahren 1988 und 1989 widerfahren werde, doch seien auch sie mit Sicherheit von den Konsequenzen der Bonner Steuerreform - Länder und Kommunen trügen nach schriftlicher Auskunft des Finanzministers 57 % der entstehenden Lasten - betroffen.

Er bringe dem Anliegen des Musikschulverbandes und der Dezernenten zwar Verständnis entgegen, andererseits erscheine ein stärkeres finanzielles Engagement des Landes momentan vollkommen unmöglich. Die genannten Zahlenrelationen bewiesen dies.

Der Abgeordnete meint, die 180 vorhandenen Jugendmusikschulen gewährleisteten eine flächendeckende Ausstattung des Landes mit dieser Einrichtung. Ließe man jedem dieser 180 Institute eine geringe Erhöhung zukommen, praktizierte man wiederum das Gießkannenprinzip und verabschiedete sich aus der durch andere Schwerpunkte bestimmten speziellen Kulturförderung des Landes.

Kultusminister Schwier ergänzt, der von den Eltern zu entrichtende Beitrag für den Unterricht an Jugendmusikschulen liege in Baden-Württemberg übrigens, bezogen auf das Haushaltsjahr 1985, bei 49,2 %, während er in Nordrhein-Westfalen nur 38 % betrage, das heiße, die Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg flössen augenscheinlich in die Kassen des jeweiligen Trägers der Jugendmusikschule. Ebenso bedaure er, Schwier, es, daß das, was als Schüleransatz z. B. bei den allgemeinen und sonstigen Schulen in die Gemeindekassen gelange, vom Kämmerer nur sehr selten als eine spezielle Leistung des Landes für Schulen betrachtet werde, sondern unter "allgemeine Einnahmen" und damit nicht mehr für diesen besonderen Zweck ausgewiesen erscheine. Die Erfahrung in Baden-Württemberg widerlege demnach, daß eine Erhöhung der Landeszuschüsse niedrige Elternbeiträge sicherstelle.

Eingehend auf den von Frau Abg. Witteler-Koch (F.D.P.) angesprochenen Ausfall des Musikunterrichts an Schulen verweist MR Starzinger (KM) auf die Antwort der Landesregierung auf eine entsprechende Kleine Anfrage einiger CDU-Abgeordneter (Drucksache 10/1948), aus der hervorgehe, daß der Unterrichtsausfall in Grundschulen 0,6 % - die in allen Schulformen niedrigste Quote -, bei Realschulen allerdings 12,1 % betrage, womit diese Schulform die Spitzenposition einnehme. Wissen müsse man jedoch zugleich, daß diese Zahlen eine Verbesserung um ca. 100 % bedeuteten und inzwischen an den Schulen hervorragende Chöre und Orchester existierten.

Frau Abg. Witteler-Koch (F.D.P.) möchte die Unterrichtsausfälle im musischen Bereich in Relation zu denen in anderen Fächern gesetzt sehen; daraus erwachse u. U. ein etwas anderes Bild.

Abg. Dr. Gerritz (SPD) stimmt sie in der Absicht, das Gießkannenprinzip künftig nicht mehr anzuwenden, zu, doch beinhalte die Resolution des Landesverbandes der Musikschulen die verständliche Sorge, daß mit den noch verfügbaren Mitteln der Bestand der Angebote - wenn er nicht ohnehin stark eingeschränkt werden müsse - gesichert werden solle, während die - auch vom Ausschuß befürwortete - Förderung nicht-traditioneller Bereiche wie der Rock-, anderer Populär- und der U-Musik von vornherein außen vor bleibe.

Die von Frau Abg. Witteler-Koch befürchtete "starke Einschränkung" will Minister Schwier nicht als durch den Landeshaushalt bewirkt einstufen, da sich der Landesanteil am Haushaltsvolumen aller Musikschulen bei nur rd. 3 % bewege.

Kulturausschuß
15. Sitzung

06.05.1987
ni-ro

Außerdem bestehe nicht die Absicht, Einschränkungen vorzunehmen. Auch auf die Musikschulen kämen im übrigen die Folgen der demographischen Entwicklung mit um etwa 40 % kleineren Geburtsjahrgängen zu. Verringere sich die Zahl der Musikschulbesucher dagegen nicht, sei schon dadurch ein Einbruch in bisher weniger musikgewohnte Schichten gelungen.

Die erste Begegnung mit der Musik finde darüber hinaus im Kindergarten statt, und das Land habe vieles veranlaßt, um die Kindergärten auf diesem Sektor zu qualifizieren.

Was die Grundschule betreffe, halte er gerade hier den Vorwurf, Musikunterricht werde durch fachfremde Kräfte erteilt, für verfehlt, denn zumindest für die ersten beiden Grundschuljahre solle das Prinzip des Klassenlehrers bzw. der Klassenlehrerin fortbestehen, und dafür komme nur jemand in Betracht, der die Kinder auch in anderen Dingen unterrichten könne.

Ohne Zweifel würde Minister Schwier es begrüßen, bestände die Möglichkeit, noch etliche weitere Musiklehrer einzustellen, und zwar nicht nur zur Verringerung des Unterrichtsdefizites, sondern ebenso, um sie während eines Teiles ihrer Dienstzeit bei der Gestaltung des Schullebens einzusetzen.

Das eigentlich Tragische der momentanen Situation sei gekennzeichnet durch die Tatsache, daß nach jahrelangem erfolglosen Suchen von seiten der Einstellungsbehörden nun endlich ausgebildete Musiklehrer vorhanden seien, doch nicht beschäftigt werden könnten.

Abg. Kuckart (CDU) führt die Lage der Kulturhaushalte nicht, wie Abg. Dr. Gerritz (SPD), auf die Auswirkungen der Bonner Steuerreform zurück, sondern bringt sie u. a. mit den vom Land von 28,5 % auf 23 % gekürzten Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden in Verbindung.

Kulturausschuß
15. Sitzung

06.05.1987
ni-ro

Zu 2: Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 10/1769 -

hier: Kunsthochschulgesetz - KunstHG
(Artikel III)

- Bericht des Ministers für Wissenschaft und Forschung
und Aufnahme der Beratung

Leitender Ministerialrat Thieme (Ministerium für Wissenschaft und Forschung) erstattet folgenden Bericht:

Frau Vorsitzende! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Die nordrhein-westfälischen Kunst- und Musikhochschulen zählen seit langer Zeit zu den besten in der Bundesrepublik. Darauf sind wir in Nordrhein-Westfalen stolz, und das soll so bleiben.

Die Landesregierung will aber nicht nur die bestehenden Einrichtungen sichern, sondern im Bereich der Musik, der darstellenden sowie der bildenden Kunst auch Neues hinzufügen. Die Diskussionen um die strukturellen Veränderungen im Kunsthochschulbereich werden seit längerer Zeit geführt und haben zahlreiche engagierte und profilierte Stellungnahmen bewirkt.

Die wichtige Aufgabe der Förderung von Kunst und Musik kann jedoch nur auf gesicherter Rechtsgrundlage erfolgen. Hier ist in Nordrhein-Westfalen ein Mangel feststellbar, der von den betroffenen Kunsthochschulen selbst lange Zeit gar nicht als Mangel empfunden wurde. Das Land Nordrhein-Westfalen hat bislang keine umfassenden gesetzlichen Regelungen für den Kunsthochschulbereich. Selbstverständlich werden die Kunsthochschulen im Hochschulrecht erwähnt und finden auch in anderen gesetzlichen Bestimmungen Berücksichtigung, doch fehlt es bislang an einer eigenen, umfassenden Rechtsgrundlage. Das Land Nordrhein-Westfalen ist damit das einzige Bundesland, in dem der Kunsthochschulbereich in dieser Weise gesetzlich ungeregelt ist.

Meine Damen und Herren, in einer Zeit oft leider überquellender Rechtsvorschriften und Detailregelungen mag man sich freuen, daß noch nicht jeder Lebensbereich gesetzlich durchnormiert ist. In diese Freude fallen allerdings einige entscheidende Wermutstropfen, wenn man daran denkt, daß auch an Kunsthochschulen Verwaltungsentscheidungen getroffen werden müssen. Diese Entscheidungen sind vielfältig und bedürfen sicherer Rechtsgrundlagen, um vor Verwaltungsgerichten Bestand haben zu

Kulturausschuß
15. Sitzung

06.05.1987
ni-ro

können. Daß es im Kunsthochschulbereich bislang nicht zu allzu spektakulären Verwaltungsstreitverfahren gekommen ist, ist nicht nur auf die Kompromißfähigkeit und die Einsicht der in den Kunsthochschulen Tätigen zurückzuführen, sondern auch Folge wohl eher glücklich zu nennender Umstände. Allerdings mehren sich gerade in letzter Zeit Gerichtsverfahren, in denen rechtliche Grundlagen etwa für Zulassungsentscheidungen im Kunsthochschulbereich dringend angefordert werden.

Außerdem gibt es natürlich auch das Hochschulrahmengesetz, das eine Umsetzung im Kunsthochschulbereich bereits bis Ende Januar 1979 erforderlich gemacht hätte. In diesem Punkte ist auch die Bundestreue des Landes Nordrhein-Westfalen gefragt, und die bundesrechtlichen Vorgaben bedürfen der Beachtung. Die Landesregierung hat bereits in der letzten Legislaturperiode im Oktober 1983 den Entwurf eines Kunsthochschulgesetzes in den Landtag eingebracht. Wegen der Problematik der Standortentscheidungen ist dieser Gesetzentwurf in der 9. Legislaturperiode nicht mehr behandelt worden. Nach der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes im November 1985 wurde der Kunsthochschulgesetzentwurf überarbeitet und an die Änderungen der übrigen Hochschulgesetze angepaßt. Die gesetzlichen Verflechtungen der einzelnen Hochschulgesetze miteinander sind außerordentlich eng, so daß sich die Landesregierung entschlossen hat, in die Novellierung des Hochschulrechts nun auch das Kunsthochschulgesetz einzufügen, obwohl die Strukturentscheidungen noch nicht abschließend getroffen sind. Die Landesregierung sieht nach Ablauf der in der HRG-Novelle vorgesehenen Umsetzungsfrist im November dieses Jahres schwerwiegende verfassungsrechtliche Risiken, wenn nicht an das Bundesrecht angepaßte Rechtsgrundlagen für alle Hochschularten in Nordrhein-Westfalen bestehen. Das Kunsthochschulgesetz ist also sicherlich nicht überflüssig oder verfrüht eingebracht.

Gesetzliche Regelungen, die von allen Betroffenen akzeptiert werden, gibt es kaum. So gibt es selbstverständlich auch im Kunsthochschulbereich recht unterschiedliche Auffassungen darüber, was in den Gesetzentwurf aufgenommen werden sollte. Die Landesregierung hat sich bemüht, einen Gesetzentwurf zu schaffen, in dem nicht allzuviel festgezogen und mit Detailregelungen belastet wird. Der Gesetzentwurf enthält kaum mehr als das Nötigste und unterscheidet sich insoweit erheblich von den übrigen Hochschulgesetzen. Ich möchte besonders unterstreichen, daß der Landesregierung voll bewußt war, daß hier ein Bereich zu regeln ist, der andere Gesetzmäßigkeiten und Inhalte aufweist und über andere Dimensionen verfügt als der Bereich der wissenschaftlichen oder der Fachhochschulen. Für die Kunsthochschulen ist der Schritt von der Anstalt zur Körperschaft des öffentlichen Rechts groß, und der hierdurch entstehende Ver-

Kulturausschuß
15. Sitzung

06.05.1987
ni-ro

waltungsaufwand wird gegenwärtig aus meiner Sicht noch erheblich unterschätzt. Die Regelungsschritte, die bei anderen Hochschulen bereits seit vielen Jahren vollzogen sind, müssen im Kunsthochschulbereich nachgeholt werden. Man mag den wachsenden Verwaltungseinfluß, der auf diese Weise entsteht, bedauern, doch lassen sich andere Regelungen und Verfahren in einer autonomen Körperschaft nicht finden.

Ich gehe davon aus, daß die Strukturentscheidungen, die in den nächsten Wochen und Monaten für den Kunstbereich getroffen werden müssen, noch in den Gesetzentwurf eingefügt werden. Insofern ist der Gesetzentwurf der Landesregierung nicht das letzte Wort. Aus den bereits von mir genannten Gründen konnte er aber auch nicht zurückgestellt werden, bis die Strukturentscheidungen gefallen sind.

Abschließend möchte ich Sie, meine Damen und Herren, bitten, das Gesetzgebungsverfahren unter Berücksichtigung der engen Umsetzungstermine, die uns der Bundesgesetzgeber vorgeschrieben hat, zu betreiben. Aus meiner Sicht ist es auch ein Gebot demokratischer Haltung, derartige Umsetzungstermine nicht in nennenswertem Umfang verstreichen zu lassen.

Nach Meinung von Abg. Dr. Gerritz (SPD) betont der jetzt vorliegende Kunsthochschulgesetzentwurf im Gegensatz zu dem des Jahres 1983 stärker die - bei allen zu erlassenden Vorschriften zu berücksichtigende - mit der Größenordnung dieser Hochschulen zusammenhängende, eigene Qualität des zu regelnden Komplexes.

Der Abgeordnete möchte dann wissen, ob es - im Hinblick auf eben die erwähnte, der einer mittleren Hauptschule vergleichbaren Größe der Kunsthochschulen - unbedingt notwendig sei, das Kanzlerprinzip auch hier einzuführen, und regt weiterhin an, den Begriff "Fachbereich", um Verwechslungen mit den andere Funktionen erfüllenden Fachbereichen an wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen vorzubeugen, zu ersetzen und ihn damit auch dem vom Gesetzgeber letztlich Gewollten näherzubringen. Der Terminus "Fachbereich" werde im Kunsthochschulgesetzentwurf an einen regionalen Bezug gekoppelt. So würden die Dependancen der Hochschule für Musik Westfalen-Lippe mit Sitz Detmold in Dortmund und Münster als Fachbereiche gelten. Ansonsten halte er die im Kunsthochschulgesetz vorgenommene Gliederung in Fachbereiche für eine sinnvolle Struktur.

Unter Hinweis auf den Besuch des Kulturausschusses an der Abteilung Münster der Kunstakademie Düsseldorf und den von Frau Ministerialrätin Sonderkamp derzeit gemachten Ausführungen bittet der Redner, zur Zweiteilung der Kunsterzieherausbildung (s. APr 10/537) - während die Ausbildung für Lehrer der Sekundarstufe II an der Abteilung Münster stattfinde, würden die Lehrer für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an den wissenschaftlichen Hochschulen unterrichtet - Stellung zu nehmen; die Ergebnisse der bisherigen Ausbildungsprozedur befriedigten nicht.